jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1979/9/25 4Ob114/79, 9ObA142/05f

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 25.09.1979

Norm

ABGB §6
ABGB §7
ABGB §1152 E
RGV allg

Rechtssatz

Reisegebühren sind ihrem Wesen nach ein Aufwandsersatz für tatsächlich anfallende Mehrkosten infolge auswärtiger Dienstleistungen.

Eine auswärtige Dienstleistung endet mit dem Zeitpunkt der tatsächlichen Rückkunft und bei nicht unmittelbarer Rückkehr mit dem Zeitpunkt, an dem der Anspruchsberechtigte seinen dauernden Dienstort wieder erreichen hätte können. (§§ 16, 5 RGV 1955, Allgemeine Anstellungsbedingungen der Wiener Symphoniker)

Entscheidungstexte

- 4 Ob 114/79
  Entscheidungstext OGH 25.09.1979 4 Ob 114/79
- 9 ObA 142/05f
  Entscheidungstext OGH 22.02.2006 9 ObA 142/05f

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1979:RS0008817

Dokumentnummer

JJR_19790925_OGH0002_0040OB00114_7900000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at